

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Abdruck

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, 5. Juni 1992

Herrn
Bundeskanzler

Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank (4. BBankGÄndG)
— Drucksachen 12/1869, 12/2288, 12/2389, 12/2745 —

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz aus den in der Anlage
wiedergegebenen Gründen seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 beschlos-
sen, dem vom Deutschen Bundestag am 4. Juni 1992 verabschie-
deten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht
zuzustimmen.

Für den Fall, daß das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sein
sollte, hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen
beschlossen, Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgeset-
zes einzulegen.

Dr. Berndt Seite

Bonn, 5. Juni 1992

Frau
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Vorstehender Abdruck wird auf Ihr Schreiben vom 4. Juni 1992 mit
der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Berndt Seite

Anlage

Gründe

für die Zustimmungsbedürftigkeit des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (4. BBankGÄndG)

Die Regelung, daß das Vorschlagsrecht für diejenigen Landeszentralbankpräsidenten, deren Behörde für das Gebiet mehrerer Länder zuständig wird (Artikel 1 Nr. 2 mit § 8 Abs. 1 Nr. 3; 4; 5; 8; 9), von den zuständigen Stellen der jeweiligen Länder gemeinsam auszuüben ist, ist eine Bestimmung über das Verwaltungsverfahren i. S. von Artikel 84 Abs. 1 GG.

Nach BVerfGE 55, 274 (320f.) gehören zum typischen Kernbereich von Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren „jedenfalls gesetzliche Bestimmungen, die die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Blick auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes einschließlich ihrer Handlungsformen, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln“.

Um Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes beurteilen zu können, bedarf es einer Interpretation dieser Vorschrift im Kontext der Materie, in die sie verändernd eingreift. Nach § 8 Abs. 4 S. 2 BBankG in der geltenden Fassung ist die nach Landesrecht zuständige Stelle nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, dem Bundesrat einen Vorschlag zu unterbreiten, der seinerseits nicht befugt ist, einen von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nicht vorgeschlagenen dem Bundespräsidenten zur Bestellung vorzuschlagen (vgl. auch Gramlich, Bundesbankgesetz, Währungsgesetz, Münzgesetz, 1988, § 8 BBankG, Rz. 19).

Diese Vorschrift ist insofern eine Bestimmung über das Verwaltungsverfahren, als sie die Art und Weise — das Wie — der Entscheidung über den jeweiligen Landeszentralbankpräsidenten regelt. Insoweit geht es nach bisherigem Recht allerdings nur um das Verwaltungsverfahren des Bundes. Wie die Länder zu ihrem Vorschlag kommen, wird hingegen durch § 8 Abs. 4 S. 2 BBankG derzeit nicht geregelt. Vielmehr wird allein ihre Kompetenz als Recht und Pflicht zur Ausführung des Gesetzes normiert. Die Pflicht zur Ausführung der Bundesgesetze allein, die aufgrund von Artikel 83 GG ohnehin besteht, begründet aber

die Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 84 Abs. 1 GG nicht.

Die Neuregelung ändert dies insofern, als die nach Landesrecht zuständigen Stellen weiterhin zur Unterbreitung eines Vorschlages verpflichtet sind, hier aber mit Stellen anderer Länder zusammenwirken müssen. § 8 Abs. 4 S. 2 BBankG in der geänderten Fassung kann nämlich nicht dahin gehend ausgelegt werden, daß die von einer übergreifenden Landeszentralbankzuständigkeit betroffenen Länder unterschiedliche Vorschläge unterbreiten können, aus denen dann der Bundesrat eine Auswahl zu treffen hätte. Dies würde nämlich bedeuten, daß die nicht betroffenen Länder — gleichsam in einer Schiedsrichterrolle — die Konkurrenz unter den betroffenen Ländern zu entscheiden hätten. Im übrigen bleibt es auch nach dem Gesetzeswortlaut dabei, daß der Bundesrat immer aufgrund „eines“ Vorschlags und nicht mehrerer Vorschläge zu entscheiden hat. Auch die Bundesregierung ist davon ausgegangen, daß sich die beteiligten Stellen auf einen Vorschlag zu einigen haben (so die Begründung ihres Entwurfs zu Artikel 1 Nr. 2 [BR-Drucksache 601/91, S. 12]).

Damit regelt die Vorschrift, daß die beteiligten Stellen der Länder verpflichtet sind, miteinander zusammenzuwirken und zu einem gemeinsamen Vorschlag zu kommen. Folglich wird nunmehr durch Bundesgesetz bestimmt, auf welche Art und Weise die Vorschläge einiger Länder an den Bundesrat zustande zu kommen haben. Dies ist nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 55, 274 eine Regelung des Verwaltungsverfahrens i. S. von Artikel 84 Abs. 1 GG (auch Antoni, AöR 113 [1988], 329 ff. [390] sieht in der Verpflichtung von Landesbehörden zum Zusammenwirken eine Regelung des Verwaltungsverfahrens i. S. von Artikel 84 Abs. 1 GG; ebenso Bull, AK-GG, Artikel 84 Rz. 24f.).

Aus der Zustimmungsbedürftigkeit des Artikels 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes ergibt sich nach h. M. und insbesondere nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Zustimmungsbedürftigkeit des Änderungsgesetzes insgesamt.